

## Hintergrundinformation zum Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation

---

Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks betont, dass unsere Handwerksbetriebe selbstverständlich das Ziel einer sachgerechten Verbraucherinformation unterstützen. Allerdings hat der vorliegende Gesetzentwurf für unsere Betriebe angesichts der möglichen wirtschaftlichen Konsequenzen, deren Ausmaß entscheidend von der weiteren inhaltlichen Ausgestaltung des Gesetzes abhängt, eine besonders kritische Bedeutung. Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks hält daher die grundsätzliche Kritik an der Notwendigkeit des VIG aufrecht. Wichtige Kritikpunkte sind nach wie vor:

### **Die Funktion des VIG als Informations-Zugangs-Gesetz wird zum Gefahrenabwehr-Gesetz umgedeutet, aber die rechtlichen Rahmenbedingungen werden nicht angepasst.**

Ursprüngliches Ziel des VIG war es, dem Verbraucher den Zugang zu Informationen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Durch die Novellierung bekommt das VIG den Anstrich eines Gesetzes zur Gefahrenabwehr. Dabei werden allerdings wichtige Schutzmechanismen der Gefahrenabwehrgesetze (Bsp. § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Produktsicherheitsgesetz) wie z. B. das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ignoriert und die Länderkompetenz in dem Bereich der Gefahrenabwehr missachtet.

### **Die Novellierung bringt keinen Zusatznutzen für den Verbraucher, sondern eher eine zusätzliche Verbraucherverunsicherung.**

Zukünftig sollen die Behörden verpflichtet werden, Betriebe bei der kleinsten Überschreitung von Grenzwerten oder Höchstmengen im Internet anzuprangern, auch wenn diese Überschreitung keine gesundheitlichen Risiken birgt oder sogar noch im zulässigen Toleranzbereich liegt. Die Veröffentlichung kommt dann einer öffentlichen Warnung gleich, obwohl objektiv keine Gefahr vorliegt. Ein solches Vorhaben kann den Ruf einer ganzen Branche zu Unrecht gefährden. Lebensmittel sind heute so sicher wie nie zuvor. Das verdanken wir nicht zuletzt den gut funktionierenden betrieblichen Eigenkontrollen. Schließlich waren es die Betriebe selbst, die z. B. im Fall von Dioxin die Missstände aufgedeckt haben. Auch das novellierte VIG hätte weder diesen Fall noch die Fälle der Gammelfleisch- oder anderer Lebensmittelskandale der letzten 10 Jahre verhindert.

### **Eine noch weitere Einschränkung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kommt einer völligen Betriebsoffenbarung gleich.**

Aus Sicht der Grundrechte aus Art. 12 und Art. 14 Grundgesetz und aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist der geplante Informationsanspruch auf Zugang auch zu empfindlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht hinnehmbar.

### **Die Veröffentlichung ohne vorherige Anhörung bzw. ohne ein abgeschlossenes Prüfungsverfahren kann Betriebe ruinieren.**

Nach dem derzeitigen Entwurf haben Betriebe keine Möglichkeit den Verbraucher vorab über die Auswirkungen einer möglichen Grenzwertüberschreitung zu informieren. Insbesondere aber haben die Betriebe keine Möglichkeit sich vor der öffentlichen Warnung gegen den Vorwurf zu wehren. Besonders kritisch wird dies, wenn ein Ergebnis einer Probe oder die Beurteilung des Ergebnisses falsch war. Nicht einmal der ordentliche Rechtsweg kann dem Betrieb dann helfen, denn weder der Widerspruch noch die Klage sollen aufschiebende Wirkung haben. Die Veröffentlichung wird somit zu einem Schnellschuss, der in vielen Fällen zulasten der Betriebe gehen wird, ohne dass es hierfür eine objektive Rechtfertigung gibt. Wir bitten zu bedenken, dass der Ruf eines Lebensmittelbetriebes durch öffentliche Anschuldigungen schnell ruiniert ist, der Betrieb sich aber trotz möglicher nachträglicher Richtigstellung nur schwer bis gar nicht wieder rehabilitieren wird.